

Altgesellschaft Dungelbeck

von 2005

Satzung der Altgesellschaft Dungelbeck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Altgesellschaft Dungelbeck und hat seinen Sitz in Dungelbeck.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Die Altgesellschaft Dungelbeck ist ein Zusammenschluss von verheirateten und ledigen Männern, der der Erhaltung und Förderung des geselligen Lebens dient. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt/ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle ledigen Männer ab 30 Jahren und alle verheirateten Männer (auch unter 30 Jahren) werden.
Es können auch Mitglieder der Junggesellschaft eintreten.
- (2) Die schriftliche Eintrittserklärung ist bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss.
Zusammen mit der Beitrittserklärung wird dem angehenden Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt, deren Erhalt und Kenntnisnahme mit dem Beitritt bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Altgesellschaft ohne eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Junggesellschaft kann nur von Personen erworben werden, die keine Verbindlichkeiten (Altschulden) gegenüber der Junggesellschaft haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben, einer schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss.
- (5) Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gehandelt hat oder seinen Mitgliedsverpflichtungen, insbesondere seinen Beitragszahlungsverpflichtung, nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beitrag/ Finanzielle Regelungen

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 30 Euro zuzüglich 2 Euro Pflichtnagel.
- (3) Mitglieder, die gleichzeitig in der Junggesellschaft Mitglied sind, zahlen 17 Euro in die Altgesellenkasse und 15 Euro in die Junggesellenkasse. Ab 35 Jahren zahlen diese Mitglieder 32 Euro in die Altgesellenkasse.
- (4) Der Jahresbeitrag wird von der Altgesellschaft bis zur Jahreshauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Anfallende Kosten bei Rückbuchung werden dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt. Mitglieder, die nicht das Lastschriftverfahren gewählt haben, müssen den Jahresbeitrag am Anfang des Jahres auf das Konto der Altgesellschaft überweisen. Neumitglieder erklären sich beim Eintritt durch ihre Unterschrift automatisch zum Lastschriftverfahren bereit.
- (5) Es müssen 2 Revisoren, zwecks Kassenprüfung, gewählt werden.

Altgesellschaft Dungelbeck

von 2005

§ 5 Schützenfest

- (1) Der Altgesellenkönig bekommt als Unterstützung 200 € aus der Altgesellenkasse.
- (2) Altgesellen, die während des Umzugs beim Rauchen, Trinken und wegen undisziplinierten Benehmens von einem Vorstandsmitglied der Altgesellschaft ermahnt werden, müssen eine Strafkistengebühr in Höhe von 10 Euro an die Altgesellschaft zahlen.
- (3) Der Vorstand besorgt die Getränke für den am Samstag proklamierten König, die diesem in Rechnung gestellt werden. Damit ist gewährleistet, dass sonntags zwischen Königsfrühstück und Umzug Getränke beim König für den Verzehr vorhanden sind.

§ 6 Versammlungen der Altgesellschaft

- (1) Es wird eine Jahreshauptversammlung am Anfang des Geschäftsjahres ausgerichtet. Die Versammlung wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung (mindestens 3 Wochen vor Termin) einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Über die Versammlungen wird eine Niederschrift/ein Protokoll gefertigt. Diese/dies ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht bei einer Mitgliederanzahl bis 20 Mitgliedern aus drei Personen und ist nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweiterbar.
Seit Februar 2013 besteht der Vorstand aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, ersten Kassierer, stellvertretenden Kassierer, ersten Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder müssen gemeinsam handeln, darunter muss der erste Vorsitzende oder der Kassierer sein.
- (3) Der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer und der stellvertretende Kassierer werden in ungeraden Jahren gewählt. Der zweite Vorsitzende, der erste Kassierer und der stellvertretende Schriftführer werden in geraden Jahren gewählt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung der Altgesellschaft mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 9 Vereinskleidung

- (1) Die Vereinskleidung besteht aus weißem Hemd, blaue Jeans, Vereinskrawatte, schwarzes Schuhwerk (keine Turnschuhe)
- (2) Die Kleidung wird bei bestimmten Anlässen, wie Schützenfest, evtl. Teilnahme an Dorffesten, Königsball und Hochzeiten oder Polterabenden getragen.
- (3) Auf Weisung des Vorstandes wird die Vereinskleidung bei besonderen Anlässen um ein dunkelblaues oder schwarzes Sakko ergänzt.
- (4) Der amtierende König trägt als Repräsentant zu offiziellen Veranstaltungen (Königsbälle, Schützenfeste und Ausmärschen) die offizielle Vereinskleidung.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch einen 3/4 Mehrheitsbeschluss auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidatoren sind, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, der erste Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Über das restliche Vereinsvermögen nach der durchgeführten Liquidation wird durch einfachen Beschluss entschieden.

Januar 2022